

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibungen	513
➤ Wir suchen zum 15.09.2008 für das Sonderpädagogische Förderzentrum Dorfen eine/n Dipl. Sozialpädagogen/-in (FH) auf Teilzeitbasis (19,50 Wochenstunden).....	513
➤ Wir suchen für die Heimvolksschule Wartenberg zum 15.09.2008 befristet für ein Jahr eine/n Dipl. Sozialpädagogen/-in (FH) zur Betreuung einer Ganztages-Intensivklasse	514
Bekanntmachungen	515
➤ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding	515
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	516
➤ Geschäftsordnung des Schulverbands Pastetten.....	516
➤ Aufruf zur Blutspende HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT	531
Termine.....	533
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008.....	533
Rat und Hilfe	536

Stellenausschreibungen

Wir suchen zum 15.09.2008 für das Sonderpädagogische Förderzentrum Dorfen eine/n Dipl. Sozialpädagogen/-in (FH) auf Teilzeitbasis (19,50 Wochenstunden)

● **Ihre Aufgaben:**

- Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern
- Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Schule (Elterngespräche, Gespräche mit Lehrkräften)
- Streitschlichtung (Einzelfallbetreuung und Arbeit in der Klasse)
- Teilnahme an Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen
- Unterstützung bei der Praktikumssuche
- Unterstützung verhaltensschwieriger Schüler/innen der Klassen 5-9
- Aufbau von Netzwerken im Gemeinwesen
- Mitarbeit bei Projekttagen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Anbindung an den Fachbereich Erziehungshilfen bzw. Schulleitung/ Lehrerkollegium und Nachmittagsbetreuung

● **Ihr Profil:**

- Sozialpädagogikstudium (FH-Abschluss oder Bachelor)
- Berufserfahrung im Bereich Jugendarbeit
- Psychische Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität

● **Wir bieten:**

- Eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit
- Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TVöD

● **Interessiert?**

Dann bewerben Sie sich bitte möglichst bis zum 18.08.2008.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Landratsamt Erding
SG 10 – Personal
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Fragen?
Harald Wirth ☎ 08122/58-1110
Bernd Grabert ☎ 08122/58-1162

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Wir suchen für die Heimvolksschule Wartenberg zum 15.09.2008
befristet für ein Jahr eine/n Dipl. Sozialpädagogen/-in (FH)
zur Betreuung einer Ganztages-Intensivklasse**

● **Ihre Aufgaben:**

- Einzelberatung/Gruppentherapie von Schülerinnen und Schülern
- Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Schule (Elterngespräche, Gespräche mit Lehrkräften)
- Streitschlichtung (Einzelfallbetreuung und Arbeit in der Klasse)
- Teilnahme an Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen
- Unterstützung bei der Praktikumssuche
- Unterstützung verhaltensschwieriger Schüler/innen der Klassen 7-9
- Mitarbeit bei Projekttagen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Schulamt, der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Soziales Erding sowie der Agentur für Arbeit

● **Ihr Profil:**

- Sozialpädagogikstudium (FH-Abschluss oder Bachelor)
- Berufserfahrung im Bereich Jugendarbeit
- Psychische Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität

● **Wir bieten:**

- Eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit in Teilzeit (30 Wochenstunden)
- Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TVöD

● **Interessiert?**

Dann bewerben Sie sich bitte möglichst bis zum 18.08.2008.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Landratsamt Erding
SG 10 – Personal
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Fragen?
Harald Wirth ☎ 08122/58-1110
Bernd Grabert ☎ 08122/58-1162

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bekanntmachungen

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am Mittwoch, den **24.09.2008**, **10.00 Uhr** findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift.
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2007.
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009.
4. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2009.
5. Änderung des Vertrages mit dem Landkreis Erding über die Geschäftsführung für den Zweckverband und die Erstattung der Verwaltungskosten.
6. Verschiedenes.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Geschäftsordnung des Schulverbands Pastetten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pastetten (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) beschließt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K —, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I —, folgende Geschäftsordnung:

A. DIE ORGANE DES SCHULVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. DIE SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6–9 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeistersamtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) ¹Die Schulverbandsvorsitzende kann einzelne ihrer Aufgaben und Befugnisse (§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) ihrem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 9 Abs. 9

BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG. ²Sonstigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

(5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. AUSSCHÜSSE

§ 4 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 5 Vorberatender Ausschuss — (Bauausschuss)

Ein beratender Ausschuss (Bauausschuss) wird nicht gebildet.

III. DIE SCHULVERBANDSVORSITZENDE

1. AUFGABENBEREICH

§ 6 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Die Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat sie die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält sie Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist sie die Schulverbandsversammlung auf ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt die Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der

Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Befugnis der Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung der Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Die Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

- die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
- die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung ihrer Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Sie weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Sie kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 4 der Satzung des Schulverbands von der Gemeindekasse der Mitgliedsgemeinde Pastetten geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat die Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicher-

heit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis der Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung — und des Verbandsausschusses —, soweit die Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Die Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 9 Sonstige Geschäfte

Der Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 10 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die Schulverbandsvorsitzende wird im Falle ihrer Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6–9 der Geschäftsordnung).

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) Die Schulverbandsvorsitzende kann ihre Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzende nicht ganz oder teilweise auf ihren allgemeinen Stellvertreter in ihrer Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 7) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; sie unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzung ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Schulverbandsvorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 15 Einberufung

(1) ¹Die Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft sie die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihr zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) ¹Die Sitzungen finden im Verwaltungsgebäude der VG Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. ³In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

(1) ¹Die Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt die Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird vor der Sitzung verlesen.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Die Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihr beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) ¹Die Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nicht öffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet die Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) ¹Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt die Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja — nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 23 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 24 Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 26 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung/ Niederschriften sind jahrgangswise zusammen zu fassen.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. ²Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 30 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an die Schulverbandsvorsitzende zurückzugeben.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pastetten vom 18. Juli 2002 außer Kraft.

Pastetten, den 15. Mai 2008

gez.
Cornelia Vogelfänger
Schulverbandsvorsitzende

(Siegel)

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pastetten

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pastetten
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pastetten.

§ 2 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Vorberatender Ausschuss

Ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit
 - ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 15,- Euro.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 15,- Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 15,- Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,- Euro;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem

ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 18. Juli 2002 außer Kraft.

Pastetten, 15. Mai 2008

gez.

Cornelia Vogelfänger

Schulverbandsvorsitzende

Aufruf zur Blutspende
HELFFEN AUCH SIE HELFFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN -
SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Erding,

in der Zeit vom 07.07.08 bis 20.08.08,

durch. Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spender/innenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde,

vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben –
nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischen Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher - Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

Landkreis Erding

Montag	04.08.08	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Dienstag	05.08.08	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Mittwoch	06.08.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Donnerstag	07.08.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Dienstag	19.08.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Mittwoch	20.08.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2

Termine

**Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im
Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Bockhorn		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Buch am Buchrain		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Dorfen Stadt *	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	22.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Eitting		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Finsing		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Forstern		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Fraunberg		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.

Hohenpolding		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Inning am Holz		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Isen		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Kirchberg		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Langenpreising		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Lengdorf		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Moosinning		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Neuching		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Oberding		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Ottenhofen		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Pastetten		18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Sankt Wolfgang		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Steinkirchen		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Ort)		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Walpertskirchen		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Wartenberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

FEIERTAGSREGELUNG FÜR DAS JAHR 2008

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2008 wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

MARIÄ HIMMELFAHRT

Montag, 11.08.2008 und Donnerstag, 14.08.2008 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Freitag 15.08.2008

erfolgt erst am:

Samstag 16.08.2008

AUSNAHMEN:

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert. Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Im **Gemeindebereich Walpertskirchen** erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Eine Ausnahme stellen Freitag der, 21.03.2008, Freitag der 15.08.2008 und Freitag der 03.10.2008 dar, die übliche Leerung findet hier bereits an den Donnerstagen, 20.03.2008, 14.08.2008, 02.10.2008 bzw. am Samstag den 27.12.2008 statt.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)